

Eingegangen
29. MRZ. 2018
Wusterhausen / Dosse *Key*

MdF Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Bürgermeister
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

00098



Gemeinde: Wusterhausen/Dosse

Schlüsselnummer: 120 68 477 00

**Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden/Landkreisen für das Haushaltsjahr 2018
hier: Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden**

Die o.a. Zuweisungen werden gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz -
BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. BB I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 15.03.2016 (GVBl. BB I Nr. 10) für 2018 wie folgt berechnet und festgesetzt:



Zur Verfügung stehende Mittel gemäß Ansatz für das Jahr 2018 in Kapitel 20 030
des Nachtragshaushaltsplanes 2018 des Landes Brandenburg

- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeinde- und Kreisaufgaben (Titel 613 11)	1.250.535.000 EUR
- Investive Schlüsselzuweisungen (Titel 883 12)	88.635.000 EUR

Festgesetzter Grundbetrag (§ 7 Abs. 2)	1.166,52 EUR
Allgemeine Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)	1.177.587.000 EUR
davon Mehrbelastungsausgleich	34.400.000 EUR
Investive Schlüsselmasse für Gemeinden (§ 13)	62.044.500 EUR

Mehrbelastungsausgleich (§14a) - EUR

Maßgebliche Einwohnerzahl (§ 20)	5.996 Einw.
Durchschnittliche Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde (31.12.2012 / 2013 / 2014 / 2015 / 2016)	5.996 Einw.
Fortgeschriebene Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde am 31.12.2016	5.955 Einw.
Vomhundertsatz (§ 8 Abs. 2 Sätze 1, 2)	103,5 v.H.
Bedarfsansatz (§ 8 Abs. 1)	6.206
Bedarfsmesszahl (§ 7 Abs. 1)	7.239.423 EUR

Steuerkraftzahlen (§ 9 Abs. 2)	
- Grundsteuer A	134.982 EUR
- Grundsteuer B	536.684 EUR
- Gewerbesteuer	772.443 EUR
abzüglich Gewerbesteuerumlage	85.827 EUR
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.328.076 EUR
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	127.767 EUR
- Familienleistungsausgleich	181.999 EUR
Steuerkraftmesszahl (§ 9 Abs. 1)	2.996.124 EUR

bitte wenden!

Nivellierungshebesatz (§ 9 Abs. 4)

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer

300 v.H.
 400 v.H.
 315 v.H.

Bedarfsmesszahl abzüglich Steuerkraftmesszahl
 75 v.H. als Schlüsselzuweisung (§ 6 Abs. 1, § 13)

4.243.299 EUR
 3.182.474 EUR

davon:

- Allgemeine Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben (§ 6 Abs. 1)
- Investive Schlüsselzuweisung (§ 13)

3.018.642 EUR ✓
 163.832 EUR ✓

Monatliche Zahlungen

Allgemeine Schlüsselzuweisungen insgesamt

3.018.642 EUR

- für Gemeindeaufgaben
- Mehrbelastungsausgleich
- Ausgleich Vorjahre

61.1100.41110.00008

3.018.642 EUR

- EUR

- EUR

8.0000002.0

davon:

- ausgezahlt als Abschlag
- auszahlender Betrag im April
- monatlich auszahlender Betrag ab Mai

727.215 EUR

279.003 EUR

251.553 EUR

Investive Schlüsselzuweisungen insgesamt

163.832 EUR

- Investive Schlüsselzuweisung für das Ausgleichsjahr
- Ausgleich Vorjahre

61.1100.23110.00001

163.832 EUR

- EUR

davon:

- ausgezahlt als Abschlag
- auszahlender Betrag im April
- monatlich auszahlender Betrag ab Mai

8.0000003.0

42.192 EUR

12.424 EUR

13.652 EUR

Auskunft erteilt

- zu allgemeinen Fragen Frau Pannewitz, Ministerium der Finanzen, Tel. 0331 / 866-6259
- zu Fragen der Berechnung Herr Gheorghe, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Tel. 0331 / 8173-1214

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.ery.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.